

Textliche Festsetzungen

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1. Art der Baulichen Nutzung

Allgemeine Wohngebiete (WA):

Gemäß § 1 Abs.6 BauNVO wird festgesetzt, daß die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind.

1.2. Maß der baulichen Nutzung und Höhenlage der Gebäude


Die zulässige Firsthöhe ist, soweit sie nicht im Plan als „ÜNN“ eingetragen ist, für jede einzelne Hauseinheit in der jeweiligen Hausmitte bezogen auf die im Plan angegebene Straßenoberkante (SN) der jeweils vorgelagerten öffentlichen Verkehrsfläche zu ermitteln. Zwischenwerte sind entsprechend zu interpolieren.


Die maximal zulässige Gebäudelänge parallel der öffentlichen Verkehrsfläche wird für Einzelhäuser auf 14,00 m und für Doppelhäuser auf 16,00 m festgesetzt.


Abweichend von § 19 Abs.4 Satz 2 BauNVO ist gem. § 19 Abs.4 Satz 3 BauNVO eine Überschreitung der Grundflächenzahl durch wasserundurchlässig ausgeführte Grundflächen von Anlagen nach § 19 Abs.4 Satz 1 BauNVO nicht zulässig.

1.3. Stellplätze und Garagen


Stellplätze, überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen und der dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.

In den mit  gekennzeichneten überbaubaren Flächen sind Garagen nur innerhalb des Wohngebäudes oder mit einem Grenzabstand von drei Metern zulässig.

In den mit  gekennzeichneten überbaubaren Flächen sind nur überdachte Stellplätze (Carports) innerhalb der seitlichen Abstandfläche als Grenzbebauung zulässig. Garagen müssen innerhalb des Wohngebäudes liegen oder einen Grenzabstand von drei Metern haben.

In den mit **ST**  gekennzeichneten Flächen sind überdachte Stellplätze (Carports) zulässig.

1.4. Technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärmschutzmaßnahmen)

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird im Bereich der mit  gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksflächen für Aufenthaltsräume im Sinne des § 48 Bau ONW ein Schalldämm-Maß von 40 dB(A) festgesetzt.

2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9, Abs. 1, Nr. 20 BauGB

2.1. Zuordnungsfestsetzung

Im Sinne des § 8a Abs. 1 BNatSchG i. V. mit § 1a Abs. 3 BauGB werden die festgesetzten „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB den als allgemeinem Wohngebiet WA 1 (E) und WA 2 (E) festgesetzten Flächen zugeordnet.

2.2. Ausgleichsmaßnahmen

2.2.1. Pflanzung und Unterhaltung von Solitärbäumen innerhalb der Wendekreise

Im Bereich der Wendehämmer sind entsprechend der Planzeichnung Hochstämme der Pflanzliste 3 zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Pflanzfläche von 5 m Durchmesser ist durch geeignete Maßnahmen frei von Wegeunterbau u.a. zu halten sowie gegen Überfahren zu schützen.

2.2.2. Pflanzung von Gehölzstreifen

Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB sind Hecken, Gebüsche, Feldgehölze der Liste 1 je nach Wüchsigkeit in einem Raster von 1 bis 2 m zu pflanzen. Es hat eine Untersaat mit Weißklee zu erfolgen.

3. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 66 BauONW

3.1. Äußere Gestaltung von baulichen Anlagen:

3.1.1. Dachform / Dachneigung:

als Dachform ist ausschließlich das geneigte Dach mit Dachneigungen von 25°-45° zulässig, auf untergeordnete Anlagen und Garagen ist diese Festsetzung nicht anzuwenden.

3.1.2. Dachaufbauten:

Dachgauben, Zwerchgiebel und Dacheinschnitte sind bis zu einer Gesamtlänge von maximal der halben zugehörigen traufseitigen Gebäudelänge zulässig. Sie müssen mind. 1 m Abstand voneinander haben und mind. 1,25 m vom Ortgang entfernt sein. Die Länge einer Gaube, eines Zwerchgiebels oder eines Dacheinschnittes darf 5,50 m nicht überschreiten.

Bei aneinander gebauten Gebäuden dürfen Gauben, Zwerchgiebel oder Dacheinschnitte an der Gebäudetrennwand aneinander gebaut werden. Die Länge beider Gauben, Zwerchgiebel oder Dacheinschnitte zusammen darf in diesem Fall 5,50 m nicht überschreiten.

Sonstige Dachaufbauten sind unzulässig.

Solaranlagen sind zulässig.

3.1.3. Dacheindeckung:

Als Materialien zur Dacheindeckung sind ausschließlich Tondachziegel, Betondachsteine, Naturschiefer, Metalleindeckungen in den Farben grau bis anthrazit, dunkelrot bis rotbraun zulässig.

3.1.4. Fassaden:

Als Materialien für die Gestaltung der Fassaden sind ausschließlich Putz, Klinker, Holz und Metall (nicht spiegelnd oder reflektierend) zulässig.

Ein natürlicher Bewuchs der Fassaden ist erwünscht

3.2. Gestaltung und Nutzung von Außenanlagen:

3.2.1. Stützwände:

Stützwände entlang von öffentlichen Verkehrsflächen sind mittels Rank- und Kletterpflanzen gemäß der Pflanzliste 2 zu begrünen. Eine Begrünung von Stützwänden und -mauern ist nicht erforderlich, sofern sie aus Naturstein hergestellt oder verblendet sind. Maschendrahtzäune an öffentlichen Verkehrsflächen sind unzulässig.

Hinweise:

- 1) Bei Auffinden von Bombenblindgängern / Kampfmitteln während der Erd- /Bauarbeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelräumdienst Zeughausstraße 2-10., 50667 Köln, Tel: 0221/147-0 zu verständigen.
- 2) Auf die Anzeigepflicht gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz NW sowie der Regelungen hinsichtlich des Verhaltens bei der Entdeckung von Bodendenkmälern gemäß § 16 Denkmalschutzgesetz NW wird verwiesen. Vor Beginn der Erdarbeiten für die Erschließung des Baugebietes und für Schachtungsarbeiten, die für die Errichtung der baulichen Anlagen notwendig werden, sollten diese Arbeiten mindestens vier Wochen vor Durchführung dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichenthal, 51491 Overath, angezeigt werden.
- 3) In Einzelfällen wird es notwendig werden, durch Gutachten über die Beschaffenheit des Baugrunds sowie bauliche Sicherungsmaßnahmen nachzuweisen, dass eine standfeste Bebauung möglich sein wird.
- 4) Der im Plangebiet vorhandene Oberboden ist gemäß der DIN 18915 abzutragen, zwischenzulagern und in den nicht überbauten Bereichen in der ursprünglichen Mächtigkeit wieder anzudecken, überschüssiger Bodenaushub darf abgefahren werden und ist auf einer genehmigten Erdeponie ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 5) Das Bauvorhaben liegt in einem Gebiet mit Flugaufkommen, sodass Fluglärmbelastungen grundsätzlich nicht auszuschließen sind.

Zu beachten sind als Anlage zur Begrünung:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag von Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin Yvonne Göckemeyer vom 27.4.2000
- Gutachten zur Möglichkeit der Versickerung von Regenwasser von Dipl. Geol. H.-P. Fülling vom 25.2.1999

Gehölzlisten

Liste 1 - Gehölzstreifen

Felsenbirne - Anemianchier ovalis
Berberitze - Berberis vulgaris
Kornelkirsche - Cornus mas
Hornstrauch - Cornus sanguinea
Haselnuß - Corylus avellana
Weißdorn - Crataegus monogyna
Pfeffernußchen - Euconymus europaeus
Stechpalm - Ilex aquifolium
Ligularie - Ligularia vulgaris
Heckenkirsche - Lonicera xylosteum
Schlehe - Prunus spinosa

Faulbaum - Rhamnus frangula
Hundsrose - Rosa canina
Weinrose - Rosa rugosissima
Salweide - Salix caprea
Kornweide - Salix purpurea
Hornweide - Salix viminalis
Holunder - Sambucus nigra
Wolliger Schneeball - Viburnum lantana
Wissenschneeball - Viburnum opulus
Liste 2 - Schling- und Kletterpflanzen
Weißdorn - Clematis vitalba
Efeu - Hedera helix

Kletterhortensie - Hydrangea petiolaris
Geißblatt - Lonicera caprifolium
Immergrünes Geißblatt - Lonicera herryi
Wilder Wein, fünfblättrig - Parthenocissus quinquefolia var angustifolia
Wilder Wein, dreiblättrig - Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii'
Liste 3 - Hochstämme

Quercus robur - Stieleiche
Acer platanoides - Spitzahorn
Acer pseudoplatanus - Ahorn